

Satzung des Vereins

Leben mit Autismus e. V. Bonn / Rhein – Sieg / Eifel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Funktionsbezeichnungen

1. Der Verein führt den Namen „Leben mit Autismus e.V. Bonn / Rhein-Sieg / Eifel“.
2. Sitz des Vereins ist 53359 Rheinbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 9061 eingetragen.
4. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung, und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung der Wohlfahrtspflege durch selbstlose Unterstützung von Personen gem. § 53 (1) AO
 - die Förderung und die Entwicklung ganzheitlicher Inklusions- und Teilhabestrukturen sowie die Schaffung von Arbeits- und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der von Autismus betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, Menschen mit anderen Behinderungsformen, sowie deren Angehörigen und Sorgeberechtigten durch Bereitstellung von Einrichtungen, Förderung und Initiierung aller Maßnahmen und Projekte, welche unter dem inklusiven Aspekt eine wirksame Hilfe für Menschen mit Autismus und

anderen Behinderungsformen bedeuten. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Dieser Zweck soll u. a. erreicht werden durch:

- Behindertensport als Breitensport zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der Inklusion
 - neutrale, unabhängige Informationen
 - Früherkennung
 - Frühe Hilfen
 - Spezielle Autismustherapie für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS)
 - Beratung und Fortbildung von Eltern, Erziehern und Betreuern zur Förderung und Hilfe von Menschen mit Autismus
 - Tagesbildungsmaßnahmen
 - Freizeitangebote und Bildungsmaßnahmen
 - Familienunterstützende und -fördernde Hilfen
 - Übernahme von Betreuung
 - Durchführung von Maßnahmen im Rahmen betreutes Wohnen
 - Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsangeboten
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Er ist unpolitisch, er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (mit Ausnahme der Regelung in der folgenden Ziff. 3).
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf

können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungs- und Vereinsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefongebühren.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen - die prüfbar sein müssen - nachgewiesen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festzusetzen.

4. Der Verein verfolgt die vorstehend aufgeführten Zwecke ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken oder im Rahmen von Kooperationen im Sinne des § 57 Abs. 3 AO oder durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur unmittelbaren Verwirklichung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Personen werden.
Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht Förder- oder Ehrenmitglieder sind. Für ordentliche Mitglieder besteht, neben der Einzelmitgliedschaft, die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Unter Familie wird nach dieser Satzung verstanden, wer in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt. Leben Familienmitglieder, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind, außerhalb des Familienwohnsitzes, so gelten sie trotzdem weiterhin als Familienmitglied im Sinne dieser Satzung.
 3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu unterstützen.
 4. Ehrenmitglieder sind vom Vorstand ernannte Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
2. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen hat der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung eingelegt werden.

5. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens bis zum 30. September eines Jahres an den Vorstand zu richten.

- b. Tod.

- c. Ausschluss.

Der Ausschluss kann vom Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:

- wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Dazu gehört u. a. auch die Verletzung der Grundsätze des Vereins im Umgang und bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

- wegen eines Verhaltens, das mit den in dieser Satzung festgelegten Grundsätzen der Vereinstätigkeit nicht vereinbar ist oder
- wegen Rückstands in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als zwei Monaten oder
- wegen erheblicher Nichterfüllung einer sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtung oder eines schwerwiegenden Verstoßes gegen sonstige Interessen des Vereins.

- d. Auflösung des Vereins.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung zuzustellen.
3. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Berufung einlegen. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzulegen. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Der Ausschluss wird wirksam beim Verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
4. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein. Es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beitragszahlungen, eingezahlter Spenden oder gemachter Sachleistungen geltend machen.
5. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erlischt in gleicher Weise entsprechend den Satzungsbestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, geleitet und geschlossen. Sind bei der Mitgliederversammlung beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer verhindert ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Findet die Mitgliederversammlung als virtuelle oder als Hybrid-Veranstaltung statt, obliegt dem Vorstand die Verantwortung für die Auswahl und Nutzung einer geeigneten Konferenz- und Abstimmungssoftware. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
6. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Eine Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich oder in

Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Faxanschluss) gerichtet ist. Familienangehörige, für die eine Familienmitgliedschaft im Verein besteht, werden durch den Verein gemeinsam und schriftlich über die dem Verein zuletzt benannte Anschrift geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist so lange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

7. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Vorstand teilt in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt und benachrichtigt die Mitglieder rechtzeitig über die erforderlichen Zugangsdaten.

Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Brief. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Zugangsdaten verpflichtet. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Bei Wahlen sind die allgemeinen Wahlgrundsätze zu beachten.

Der Vorstand ist ermächtigt, in einer Versammlungsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung festzulegen, die insbesondere sicherstellen soll, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Eine solche Versammlungsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.

8. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein vom Vorstand eingeholter Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

9. Anträge können von jedem volljährigen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
10. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung (Präsenzveranstaltung, virtuelle Versammlung oder Hybrid-Veranstaltung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer virtuellen Versammlung oder Hybrid-Veranstaltung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten.
12. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden in einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
13. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Findet die Mitgliederversammlung als virtuelle oder als Hybrid-Veranstaltung statt, ist der Vorstand für die Beschaffung und Nutzung einer geeigneten Abstimmungssoftware und etwaige ergänzende technisch-organisatorische Verfahren zuständig.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen bzw. teilnehmenden Stimmberechtigten verlangt wird.

14. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Entgegennahme des Kassenberichtes für jedes Kalenderjahr und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des Schatzmeisters
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Mitgliederaufnahmeantrages und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren.
Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet erst mit der erfolgreichen Neuwahl.
Es bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist es dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, mit einfacher Stimmenmehrheit ein neues Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
7. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
8. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d. die Vorlage der Jahresberichte in der Mitgliederversammlung
 - e. die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
 - f. die Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen gem. § 2 Ziff. 3.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen (auch als Telefon-Konferenzen, rein virtuelle Online-Versammlungen oder als gemischte Online- und Präsenzversammlungen) des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vor-

sitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

11. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.
13. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
14. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 10 Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt (aktives Wahlrecht).
Besteht eine Familienmitgliedschaft, hat die Mitgliedsfamilie bei der Mitgliederversammlung einfaches Stimmrecht und einigt sich selbstständig über dessen satzungsgemäße Ausübung.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können nur volljährige und geschäftsfähige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 11 Beitragspflicht und Umlage

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Fördernde Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines regelmäßigen oder unregelmäßig zu entrichtenden Betrages, dessen Höhe im Ermessen des fördernden Mitglieds steht.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
5. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft lässt die Beitragspflicht des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr unberührt.
6. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Umlagen sind Sonderbeiträge, die die Mitglieder neben den periodischen Beiträgen leisten. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem sechsfachen eines Jahresbeitrages besteht. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf beispielsweise für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- Beitragsordnung
- Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung
- Ehrungsordnung
- Datenschutzordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Sie können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Haftung

1. Sind Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen.
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Kämpgen-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt die Geltung der Satzung im Übrigen unberührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Auflagen im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung durch das zuständige Finanzamt oder das Registergericht umzusetzen und hiervon die Mitglieder in Kenntnis zu setzen sowie die Änderungen ins Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.